

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Nummer
- Böschung
- Höhenlinie mit Höhenangabe in m üNN
- Höhenangabe eines Punktes
- Aufschüttungen außerhalb des Geltungsbereichs
- Weg, vorhanden
- künftige Uferlinie
- Wald
- Grünflächen

Vermerke Katasteramt

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
des Katasteramtes:		Pouch, Stadt Bitterfeld, Mühlbeck
Gemeinde:		Pouch, Niemegk, Mühlbeck
Gemarkung:		1,2 / 1 / 1,3
Flur:		1.2.500 und 1.3.000
Stand der Planungsurteile (Monat, Jahr):		03 / 2011
Vervielfältigungsart:		am: 22.09.2010
durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt:		Altzeichen: A9-2544-10

Nachrichtliche Übernahmen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke 84 und 122 in der Flur 1 der Gemarkung Pouch und 122 in der Flur 2 der Gemarkung Pouch sowie das Flurstück 86 in der Flur 3 der Gemarkung Mühlbeck werden zum Flurbereinigerverfahren "Götsche" nach § 66 FlurbG i. V. m. § 53 LWaldPG hinzugezogen. Das Flurbereinigerverfahren "Götsche" wurde am 14.09.2002 angeordnet und wird beim ALF-Anhalt unter der Verfahrensnummer 6111-BT-4012 geführt. Mit der Bekanntgabe des Flurbereinigerbeschlusses liegen bis zur Unfehlbarkeit des Flurbereinigerbeschlusses zeitweilige Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG in Kraft. In diesem Zeitraum bedürfen Einrichtungen, Änderungen an Gebäuden und baulichen Anlagen, an Anpflanzungen sowie der Nutzungspart der Grundstücke der Zustimmung der Flurbereinigerbehörde. In diesem Fall ist die das ALF-Anhalt in Dessau.

Für die Flutung des Tagebaurestlochkomplexes ist ein wasserrechtliches Flurbereinigerverfahren durchgeführt worden, dieses ist abgeschlossen. Somit steht der endgültige Wasserstand für den See fest. Der Erwasserstand ist mit 75 m ü NNH zusätzlich einem Schwankungsbereich von 0,75 m festgesetzt. Das Gewässer wird als Gewässer 1. Ordnung eingestuft, die Regelungen des § 94 WVO LSA sind anzuwenden. Als Bezugshöhe ist der Erwasserstand anzunehmen.

Planzeichenerklärung

Festsetzungen durch Planzeichen nach der PlanV 90

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Parkplatz
- Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Laubhain
- Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Wirtschaftsweg wasserundurchlässige Beläge
- Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Wirtschaftsweg wasserundurchlässige Beläge
- Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Wirtschaftsweg wasserundurchlässige Beläge
- Verkehrsfläche - besondere Zweckbestimmung Wirtschaftsweg wasserundurchlässige Beläge

2. Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (Stich-Strich-Punkt-Linie ist gültig)

3. Flächen für Versorgungsanlagen und für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 21 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung
- Löschwasser
- Leitungsrecht
- Versorgungs- und Abwasserleitung unterirdisch

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung Spielplatz mit laufender Nummer
- Grünfläche mit laufender Nummer
- Veranstaltung
- Temporärer Zeitplatz

5. Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Sportanlagen

6. Planungen und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Fläche für Wald
- Fläche für Wald, Aufforstung

8. Flächen für Sondergebiete

- Sondergebiet

Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Zweckbestimmung
z.B.	0,8	III

Gebiet für Fremdenverkehr nach § 11 BauNVO

Wochenendausgangspunkt: tags 50 dB(A) nachts 40/45 dB(A)

Compingebiet: tags 55 dB(A) nachts 45/40 dB(A)

An nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden (Beurteilung als seltenes Ereignis) sind 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts an den entsprechenden Immissionsorten unabhängig vom jeweiligen Gebäudetyp zulässig. Einzelne kurze Geräuschereignisse dürfen diese Werte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten (Punkt 7.2 in Verbindung mit Punkt 7.2.2 in LaM, Freizeitlärmrichtlinie). Damit ist die Zahl der Veranstaltungen auf max. 5 zu begrenzen, wenn jeweils zwei Tage oder Nächte oder Tag/Nacht für eine Veranstaltung geplant werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7. Flächen für Wald

- 7.1 Die im Plan mit „A“ gekennzeichneten Flächen für Wald sind mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend Planzliste 2 (1 Baum/ Strauch je m²) zu bestocken (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Nr. 20 BauGB)

8. Temporärer Zeitplatz

- 8.1 Die Nutzung des temporären Zeitplatzes ist nur im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen öffentlichen Veranstaltung möglich, die durch die zuständige Ordnungsbehörde genehmigt zu lassen ist.

9. Sondergebiet

- 9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- 9.1.1 SO Fremd. Sondergebiet § 11 BauNVO

Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung, Gebiete für Fremdenverkehr, wie Kurorte und Gebiete für die Fremdenverkehrsberufung nach § 11 BauNVO Abs. 2. Innerhalb des Sondergebietes Fremdenverkehr ist das Errichten von baulichen Anlagen und der Betrieb von Gastronomie sowie Einrichtungen zur Fremdenverkehrsberufung zulässig. Desweiteren sind zulässig:

- Räume für freie Berufe des Gesundheits- und Heilwesens
- Läden
- je Betriebs einer Wohnung für den Betriebsleiter oder -inhaber, sowie Räume für das Personal
- Verkehrsflächen zur Ver- und Entbarung.

Innerhalb der Baugrenze ist eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,8 festgesetzt, mit einer Begrenzung auf 3 Vollgeschosse. Die max. Gebäudehöhe beträgt 8,00 m, bezogen auf OK Belag Parkplatz.

Für alle baulichen Anlagen ist ein Bodengutachten der genehmigenden Behörde vorzulegen, der Standsicherheitsnachweis ist zu prüfen und der LMV vorzulegen.

6.12 Sondergebiet

Auf den Flächen mit Sondergebiet gekennzeichneten Flächen ausserhalb der Baugrenzen, ist es zulässig bauliche Anlagen im Sinne von Terrassen, Spiel- und Sportgeräten und Verkehrsflächen für Fuß- und Radwege, sowie Wirtschaftsweg zur Ver- und Entbarung der Gebiete zu errichten. Die Höhe der Anlagen ist auf max. 3,00 m festzusetzen. Sie darf nicht mehr als 20% der Sondergebietfläche, ausserhalb der Baugrenzen betragen.

Hinweise

- 1. Auf den Flächen „A“ auf denen bauliche Anlagen und Verkehrsflächen zulässig sind, sind Setzungen des Baugrundes nicht auszuschließen. Die baulichen Maßnahmen sollen das Grundprofil einer flachen, nachgiebigen und nachbesserungsfähigen Konstruktionweise beinhalten.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Verkehrsflächen

- 1.1 Auf den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg 1 und 2 sind Wirtschafts- und Rettungsfahrzeuge sowie Fuß- und Radverkehr zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).
- 1.2 Auf den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg 1 ist eine Flächenversegelung mit wasserundurchlässigen Belägen zulässig. Die Ermässigung der Verkehrsfläche Wirtschaftsweg 1 hat in die angrenzenden Grünflächen zu erfolgen.
- 1.3 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg 2 sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu versehen.
- 1.4 Auf der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbindung Buwandeschleife ist eine Flächenversegelung mit wasserundurchlässigen Belägen zulässig. Die Ermässigung der Verkehrsfläche Buwandeschleife hat in die angrenzenden Grünflächen zu erfolgen.
- 1.5 Auf den Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Laubhain ist jeweils die Errichtung einer baulichen Anlage mit einer Grundfläche bis maximal 400 m² und einer Höhe bis maximal 4 m ab Geländehöhe zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).
- 1.6 Auf der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Parkplatz ist nur für die Zu- und Abfahren der Stellplätze eine Flächenversegelung mit wasserundurchlässigen Belägen zulässig. Die Ermässigung der versegelten Verkehrsflächen hat in die angrenzenden Grünflächen zu erfolgen. Die Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu versehen.
- 1.7 Außerhalb der im Plan festgesetzten Parkplatzflächen sind keine weiteren Parkplätze zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).
- 1.8 Tiefgaragen sind im gesamten Plangebiet unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

2. Ver- und Entsorgung

- 2.1 Auf dem im Plan gekennzeichneten Standort für Löschwasseranschluss ist ein Feuerschlauch mit einem Fassungsvermögen von mindestens 400 m³ Wasser zu errichten und durch geeignete bauliche Maßnahmen dauerhaft gegen Verrostung zu schützen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB).
- 2.2 Die im Plan eingetragenen Leitungsrechte bezüglich der Schmutzwasserentwässerung und der Trinkwasserentwässerung sind zugunsten der späteren Betreiber/ Grundstückseigentümer festgesetzt. Andere Leitungsrechte sind zugunsten der Versorgungsanbieter festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

3. Öffentliche Grünflächen

- 3.1 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage 1 sind Flächenbepflanzungen in teilweisiger Bepflanzung auf maximal 20 % der Grundfläche zulässig. Die Restflächen sind dauerhaft zu begrünen. Auf der Gesamfläche sind nicht mehr als sieben Einzelbäume/ hochstämmige Gehölze (Wuchshöhe > 1 m) mit einer maximalen Größe von jeweils 3.000 m² zulässig. Bei Baumpflanzungen sind standortgerechte heimische Bäume entsprechend Planzliste 2 und 3 zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).
- 3.2 Innerhalb der im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage 2 ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig. Innerhalb der nördlichen Baugrenzen ist eine maximale Höhe von 15 m ab Geländehöhe zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 15 BauGB).
- 3.3 Innerhalb der im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage 3 ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von maximal 8,00 m ab Geländehöhe zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 15 BauGB).

Veranstaltungsfläche

- 3.4 Innerhalb der im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig. Innerhalb der nördlichen Baugrenze begründete Fläche sind Bodenbepflanzungen bis zu einer Höhe von maximal 6 m und bis zu einer Tiefe von 6 m jeweils ab Geländehöhe zulässig. Innerhalb der kreisförmigen Baugrenze sind Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 400m² und einer Höhe von maximal 4 m ab dem Geländehöhe, auf dem die Gebäude errichtet werden, zulässig. Die Flächenversegelung darf insgesamt 50 % der durch die kreisförmigen Baugrenzen gekennzeichneten Fläche nicht überschreiten. Innerhalb der südlichen Baugrenzen ist ein Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 200 m² und einer Höhe von maximal 5 m ab dem Geländehöhe zulässig.

Außerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsfläche sind Flächenversegelungen mit wasserundurchlässigen Belägen bis zu maximal 20 % der Fläche zulässig. Die wasserundurchlässigen Beläge sind zu begrünen. Der vorhandene Vegetationsbestand ist zu erhalten. Die Flächen sind durch geeignete Mähd und Ansauberung von Ähren entsprechend der Planzliste 2 zu einem Weidenstandort zu entwickeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 und 20 BauGB).

Der Schallemissionspegel für die Beschallung der Agora ist auf maximal 130 dB(A) festzusetzen. In den maßgeblichen Immissionsorten sind die in der DIN 9005, Punkt 1.1 angegebenen Orientierungswerte für Mischgeräusche im Sinne des § 6 der BauNVO (Fremdverkehr, Pouch und Mühlbeck) bzw. für Allgemeine Wohngebiete im Sinne des § 4 der BauNVO (Büro/ und SO Fremdenverkehrsberufung) einzuhalten:

Mischgeräusch	tags 60 dB	nachts 50/45 dB
Allgemeines Wohngebiet	tags 55 dB	nachts 45/40 dB

Für die Haupterschallquelle (Hauptgeräusch) ist ein noch niedriger sowie optimaler Standort sowie eine max. Höhe von 10,00 m festgelegt. Der Max. Schallemissionspegel beträgt L_{eq,Tag/Nacht} = 140/130 dB(A).

4520046.00 5721456.66 östlicher Lautsprecherfarm
4520046.00 5721456.66 westlicher Lautsprecherfarm
Gaul-Krigger (Besse) RD / 83 / Lagestatus 110, mit Abstrahlrichtung Süden

Max. 3 Nebenschallanlagen mit einer max. Höhe von 5,00 m sind nur in südwestlicher Richtung bezogen auf die Hauptlinie zulässig mit einem maximalen Schallemissionspegel von L_{eq,Tag/Nacht} = 120/110 dB(A).

Im Bereich der von der Gemeinde Mühlbeck geplanten Sanierung im Umfeldbereich des Betriebsbereichs als Carréplatz und Wochenendausgangspunkt (Entwurf eines Bebauungsplanes, Flächennutzungsplan) sind entsprechend DIN 18005, Punkt 1.1 folgende Orientierungswerte einzuhalten:

Wochenendausgangspunkt	tags 50 dB(A)	nachts 40/35 dB(A)
Compingebiet	tags 55 dB(A)	nachts 45/40 dB(A)

An nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden (Beurteilung als seltenes Ereignis) sind 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts an den entsprechenden Immissionsorten unabhängig vom jeweiligen Gebäudetyp zulässig. Einzelne kurze Geräuschereignisse dürfen diese Werte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten (Punkt 7.2 in Verbindung mit Punkt 7.2.2 in LaM, Freizeitlärmrichtlinie). Damit ist die Zahl der Veranstaltungen auf max. 5 zu begrenzen, wenn jeweils zwei Tage oder Nächte oder Tag/Nacht für eine Veranstaltung geplant werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Spielfläche

- 3.6 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz 1 ist die Errichtung und Nutzung von maximal fünf baulichen Anlagen (Spielgeräte) zulässig. Die verbleibenden Flächen sind von Versegelung freizuhalten und zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

- 3.7 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz 2 ist die Errichtung und Nutzung von maximal fünf baulichen Anlagen (Spielgeräte) zulässig. Die Flächenversegelung darf insgesamt 20% der als Spielfläche 2 gekennzeichneten Fläche nicht überschreiten. Die verbleibenden Flächen sind von Versegelung freizuhalten und zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Flächen für Sportanlagen

- 4.1 Auf maximal 50 % der Sportanlagen ist die Errichtung und Nutzung von Flächen und baulichen Anlagen für sportliche Zwecke zulässig. Die verbleibenden Flächen sind von Versegelung freizuhalten und zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Begrenzung der Bodenversegelung und Verdichtung

- 5.1 Die Stellplätze des Parkplatzes und die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Wirtschaftsweg 2 sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Erhalt und Pflege der Offenländer

- 5.2 Die im Plan gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind als magere Offenländer ohne Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Einmal jährlich im Frühjahr sind die Flächen durch Mähd zu pflegen. Das Schrotgut ist zu bündeln oder zu entfernen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

- 5.3 Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Sondergebiet für Fremdenverkehr sind, in den nicht überbauten Teilen, als magere Offenländer ohne Gehölze dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind durch regelmäßige Mähd zu pflegen. Das Schrotgut ist zu bündeln oder zu entfernen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt und Pflege von Bäumen und Sträuchern

- 6.1 Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sind die Entwicklungsbedingungen der vorhandenen Gehölze durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu sichern und standortgerechte heimische Gehölze entsprechend Planzliste 2 (1 Baum/ Strauch je m²) zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

- 6.2 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte heimische Gehölze entsprechend Planzliste 3 zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Präambel

Aufgrund des § 2 BauGB sowie nach § 87 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche vom 14.09.2010 der Bebauungsplan Halbinsel Pouch bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) als Sitzung beschlossen.

- 1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche hat in ihrer Sitzung vom 06.09.2010 gemäß § 1 und § 2 BauGB die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt und bekannt gemacht. Pouch, den 06.09.2010

Siegel _____
Verbandsvorsitzender

2. Auslegungsbeschluss

Die Verbandversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche hat in ihrer Sitzung vom 06.09.2010 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch sowie die ergänzende Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt. Pouch, den 06.09.2010

Siegel _____
Verbandsvorsitzender

3. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Halbinsel Pouch, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der ergänzenden Begründung haben in der Zeit vom 27.09.2010 bis 28.10.2010, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht festgelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch unterauskunftig belegen können, ortsbreit im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Pouch, den 21.02.2011

Siegel _____
Verbandsvorsitzender

4. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 24.09.2010 gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Pouch, den 21.02.2011

Siegel _____
Verbandsvorsitzender

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 23.03.2011 gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Pouch, den 16.05.2011

Siegel _____
Verbandsvorsitzender

6. Anrengungen

Die Verbandversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche hat nach § 1 Abs. 2 BauGB die vorgetragenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.05.2011 geprüft. Das Ergebnis ist imgelegt worden. Pouch, den 16.05.2011

Siegel _____
Verbandsvorsitzender

7. Katastermäßiger Bestand

Bis zur Übernahme der Katasterdaten des Flurbereinigerverfahrens in das Liegenschaftskataster des Landes Sachsen-Anhalt, ist das Amt für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forsten Anhalt, Katasteramt, zuständig.

8. Beschlussfassung Bebauungsplan

Die Verbandversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Bergbaufolgelandschaft Goitzsche, hat nach § 10 BauGB die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in ihrer Sitzung am 16.05.2011 als Sitzung beschlossen und die ergänzende Begründung gebilligt. Pouch, den 16.05.2011

Siegel _____
Verbandsvorsitzender

9. Ausfertigung

Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiemit angefertigt. Pouch, den 16.05.2011

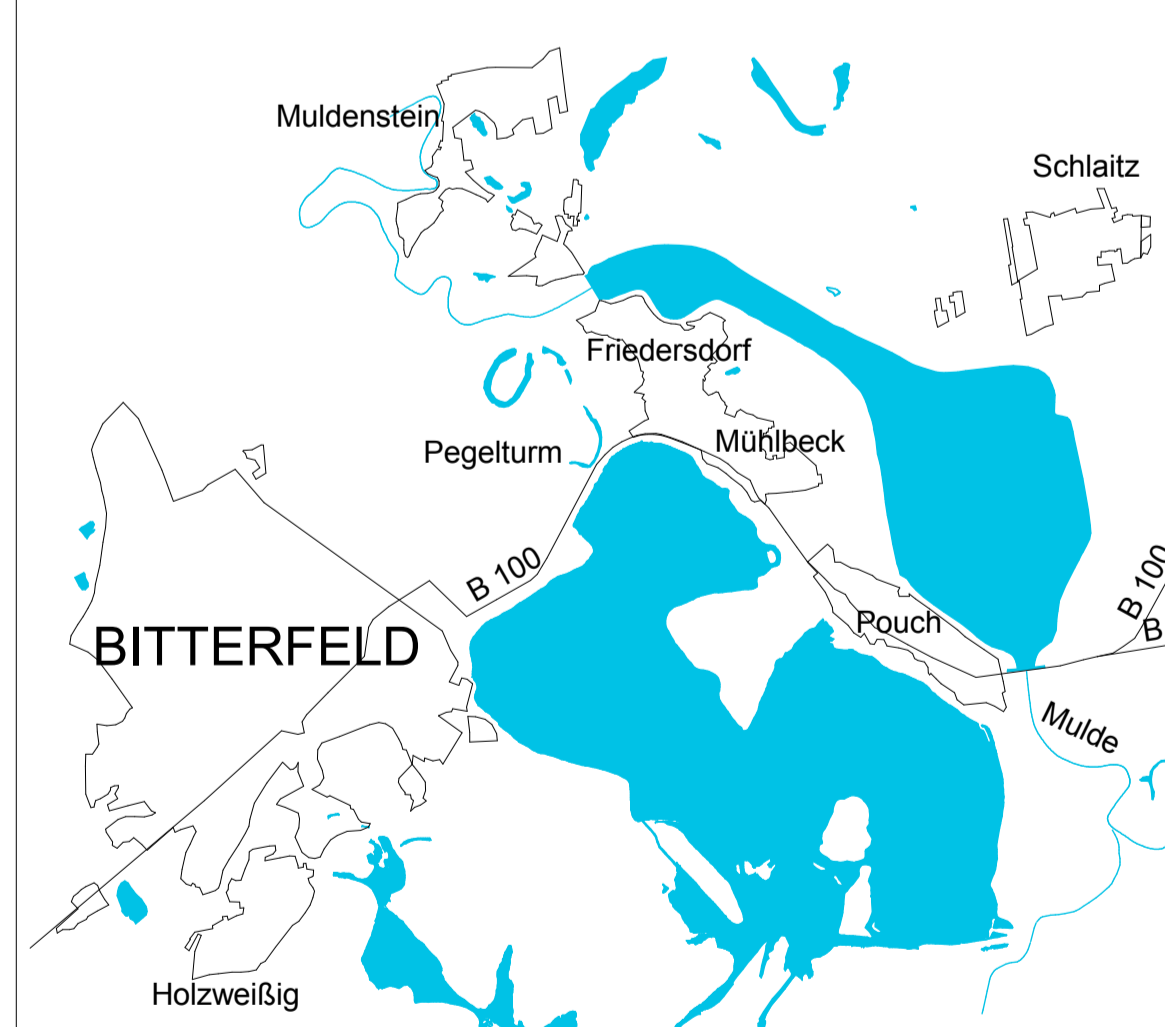
Siegel _____
Verbandsvorsitzender

10. Bekanntmachung

Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Halbinsel Pouch sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Ursatzen, von jedermann eingesehen werden kann und über ihn Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist ortsbreit bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweigung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 115 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligen und Entschenden von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Sitzung ist mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten. Pouch, den 16.05.2011

Siegel _____
Verbandsvorsitzender

AUSFERTIGUNG



AUSFERTIGUNG

3. Änderung Bebauungsplan Halbinsel Pouch

Kommunaler Zweckverband Bergbaufolgelandschaft Goitzsche

Pouch/ Dorfplatz 3
06774 Mühlbeustasse

ARCHITEKTEN
INGENIEURE

PLANUNGSBÜRO TROMMER

PARSELSTRASSE 13 06434 Borsdorf / T 23 23
0676 BITTERFELD-MÜHLBECK Fax 0349317232

MAßSTAB: 1:2000

PROJEKT: 01

VERLEBUNGSDATUM: 2011-05-16

VERLEBUNGSDATUM: 2011-05-16